



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Horst Arnold SPD**
vom 27.06.2024

Ausgestaltung und Umsetzung der Bezahlkarte für Geflüchtete in Bayern

Im Rahmen der Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete in Bayern ergeben sich zahlreiche klärungsbedürftige Unstimmigkeiten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) In wie vielen Landkreisen und kreisfreien Städten wurde die Bezahlkarte für Geflüchtete eingeführt bzw. ist deren Einführung geplant (bitte aufgeschlüsselt nach Kommunen, Startbeginn und Anzahl an ausgegebenen Bezahlkarten angeben)? 4
- 1.b) Nach welchen Kriterien wurden die vier Pilotkommunen zu Beginn der Einführung der Bezahlkarte und die 15 anschließenden Kommunen ausgewählt (bitte ggf. aufgeschlüsselt auf Pilotkommunen und anschließende Kommunen angeben)? 5
- 1.c) Gibt es Kommunen, die vom Einsatz der Bezahlkarte absehen oder Vorbehalte angemeldet haben (falls ja, bitte detailliert auf Einwände der Kommunen eingehen, Auflistung der entsprechenden Kommunen und rechtliche Verpflichtung zur Einführung seitens der Kommunen benennen)? 5
- 2.a) Welchen Handlungsspielraum haben die Kommunen bei der Einführung, Verwendung und Ausgestaltung der Bezahlkarte vor Ort? 5
- 2.b) Gibt es Anwendungs- und Umsetzungshinweise, Empfehlungen, Vorgaben oder sonstige Regelungen oder Schreiben der Staatsregierung gegenüber den Kommunen, wie die Bezahlkarten in den Kommunen eingeführt und ausgestaltet werden sollen (bitte alle entsprechenden Dokumente aufführen und benennen)? 5
- 2.c) Haben Kommunen in Fällen, in denen einzelne Bedarfe des in § 27a Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) genannten Regelbedarfs nicht gedeckt werden können, die Möglichkeit, bei der Bezahlkarte eine Erhöhung des abhebbaren Betrags über die 50 Euro hinaus für die entsprechenden Personen einzurichten (falls ja, bitte Maximalbetrag benennen und praktische Umsetzung in den Kommunen; falls nein, bitte begründen)? 6

-
- 3.a) Um insbesondere dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 09.02.2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, juris Rn. 139), welches konkrete Bemessungsverfahren zur Festlegung des bisher festgesetzten abhebbaren Betrages von 50 Euro wurde angewandt (bitte Berechnungs- und Datengrundlage sowie verwendete statistische Berechnungsarten, Annahmen und Einschätzungen ausführen; falls kein konkretes Bemessungsverfahren zur Anwendung kam, bitte begründen und insbesondere im Hinblick auf die geltende Rechtsprechung verfassungsrechtlich bewerten)? 6
- 3.b) Wie kann eine im Asylverfahren befindliche Person geltend machen, dass der entsprechende Bedarf mit der Bezahlkarte nicht gedeckt werden kann und somit Bargeld ausgezahlt werden muss (bitte insbesondere zu Art und Weise sowie entsprechendem Ablauf und ggf. notwendiger Antragsform ausführen)? 6
- 3.c) Unter welchen Umständen bzw. nach welchen Kriterien und Voraussetzungen kann eine im Asylverfahren befindliche Person die Bezahlkarte ablehnen und stattdessen weiterhin Bargeld erhalten (bitte auch Anzahl der Fälle, zu denen hier bereits Ausnahmen gemacht wurden, benennen, aufgeschlüsselt auf die Kommunen)? 6
- 4.a) Nach welchen Kriterien werden potenzielle durch die Bezahlkarte zahlungsempfangsberechtigte Personen auf die kommunale sowie auf die bayernweite Positivliste (sog. Whitelist) gesetzt (bitte ggf. differenziert nach kommunaler und bayernweiter Liste angeben)? 7
- 4.b) Muss eine die Bezahlkarte besitzende Person für jede auszuführende Überweisung einen Einzelantrag bei der zuständigen Behörde stellen, um eine Zahlung tätigen zu können, bzw. beantragen, dass die zahlungsempfangende Person auf die Positivliste aufgenommen wird (falls ja, bitte notwendige Form und zuständige Stelle benennen; falls nein, bitte alternativen Überweisungsweg bzw. Aufnahmeprozess für die Positivliste aufzeigen)? 7
- 4.c) Kann eine die Bezahlkarte besitzende Person auch einen Antrag zur Aufnahme einer zahlungsempfangenden Person auf die Positivliste bei einer Person (ggf. auch anonym) stellen, die nicht direkt für die im Asylverfahren befindliche Person zuständig ist (falls ja, bitte zuständige Stelle benennen; falls nein, bitte begründen)? 8
- 5.a) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Bezahlkarte zu keiner Absenkung der tatsächlichen Leistungen für die Betroffenen vor Ort führt und damit im Widerspruch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stehen würde, die besagt, dass es aufgrund migrationspolitischer Erwägungen zu keiner Absenkung der Leistungen an im Asylverfahren befindliche Personen kommen darf (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 und BVerfG, Beschluss vom 19.10.2022 – 1 BvL 3/21)? 8
- 5.b) Welche Lernerfahrungen und Anpassungsnotwendigkeiten haben sich seit der Einführung ergeben (bitte mit Nennung der entsprechend veranlassten Maßnahmen zur Verbesserung)? 8

5.c)	Wann ist eine unabhängige Evaluation der Einführung der Bezahlkarte vorgesehen (bitte zuständige Stelle und Umfang der Evaluation benennen; falls nicht geplant, bitte begründen; falls nur interne Evaluation, bitte begründen und Zeitrahmen nennen)?	8
6.a)	Welche Einwände, Probleme und Herausforderungen wurden vonseiten des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Hinblick auf die Bezahlkarte adressiert (bitte auch entsprechende Maßnahmen aufführen, um diesen Einwänden entgegenzuwirken)?	8
6.b)	Welche Maßnahmen wurden unternommen, um zu verhindern, dass die Einschränkungen der Bezahlkarte als Sanktionsmittel missbraucht werden?	9
6.c)	Welche Vorgaben gibt es bezüglich der Bearbeitungsdringlichkeit der Anträge in Bezug auf die Bezahlkarte, z. B. zur Aufhebung einer örtlichen Beschränkung der Gültigkeit der Bezahlkarte (bitte mit Nennung entsprechender Konsequenzen für die verantwortliche Verwaltungskraft bei zeitlichem Verzug)?	9
7.a)	Nach welchen Kriterien bzw. auf welcher rechtlichen Grundlage dürfen Behörden die Guthabenhöhe sichten und bereits gutgeschriebene Leistungen von der Bezahlkarte wieder zurückbuchen (bitte ggf. für beide Aspekte getrennt ausführen)?	9
7.b)	Welche Maßnahmen wurden veranlasst, um zu verhindern, dass bereits gutgeschriebene Leistungen zurückgebucht werden, ohne dass tatsächliche Missbrauchsfälle vorliegen (bitte auch Möglichkeiten für die Betroffenen benennen, zurückgebuchte Beträge wieder zurückzuerhalten)?	9
7.c)	Sind dem kartenausstellenden Unternehmen, PayCenter GmbH, die Ausländerzentralregisternummern (AZR-Nummern) der jeweiligen Personen bekannt (falls ja, bitte Notwendigkeit begründen und insbesondere auch datenschutzrechtlich bewerten; falls nein, bitte tatsächliche technische bzw. praktische Umsetzung ausführen)?	10
8.a)	Warum ist auf den Bezahlkarten sehr präsent der Hinweis „Bezahl Karte“ angebracht (bitte auch Bemühungen zur Entfernung des Hinweises ausführen, um etwaigen Stigmatisierungen entgegenzuwirken und dem Recht auf Privatsphäre gerecht zu werden)?	10
8.b)	Darf nur eine gewisse Höhe auf dem Guthaben der Bezahlkarte verbucht sein (falls ja, bitte Höhe des erlaubten Betrags sowie Kontroll- und ggf. Sanktionsmechanismus ausführen)?	10
8.c)	Wie wird den Bildungs- und Teilhabebedarfen von Kindern und Jugendlichen durch die Bezahlkarte (und den damit einhergehenden Beschränkungen und Eingriffen) Rechnung getragen?	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 09.08.2024

1.a) In wie vielen Landkreisen und kreisfreien Städten wurde die Bezahlkarte für Geflüchtete eingeführt bzw. ist deren Einführung geplant (bitte aufgeschlüsselt nach Kommunen, Startbeginn und Anzahl an ausgegebenen Bezahlkarten angeben)?

Die Bezahlkarte wurde in allen 96 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten eingeführt.

Diese gliedern sich wie folgt auf:

Pilotkommunen (vier Kommunen):

- Fürstenfeldbruck, Günzburg, Straubing (kreisfreie Stadt, im Folgenden: KS), Traunstein
- Startbeginn: Ende März/Anfang April
- Ausgegebene Karten (hier so wie im Folgenden Stand 22.07.2024): 2 662

1. (Folge-)Tranche (15 Kommunen):

- Altötting, Aschaffenburg, Augsburg, Bad Kissingen, Bamberg, Eichstätt, Erding, Freyung-Grafenau, Hof, Miesbach, Mühldorf a. Inn, Nürnberger Land, Passau (KS), Regensburg, Tirschenreuth
- Startbeginn: Anfang Mai
- Ausgegebene Karten: 8 361

2. Tranche (38 Kommunen):

- Aichach-Friedberg, Amberg (KS), Amberg-Sulzbach, Ansbach, Ansbach (KS), Bad Tölz-Wolfratshausen, Bayreuth, Cham, Coburg, Dachau, Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries, Erlangen-Höchstadt, Forchheim, Freising, Kaufbeuren (KS), Kelheim, Kronach, Kulmbach, Landsberg a. Lech, Landshut, Lichtenfels, Memmingen (KS), Neustadt a. d. Waldnaab, Oberallgäu, Rhön-Grabfeld, Rosenheim (KS), Roth, Rottal-Inn, Schwabach (KS), Schwandorf, Schweinfurt, Starnberg, Straubing-Bogen, Unterallgäu, Weilheim-Schongau, Weißenburg-Gunzenhausen, Würzburg
- Startbeginn: Mitte/Ende Mai
- Ausgegebene Karten: 16 511

3. Tranche (39 Kommunen):

- Aschaffenburg (KS), Augsburg, Bamberg (KS), Bayreuth (KS), Berchtesgadener Land, Coburg (KS), Deggendorf, Dingolfing-Landau, Ebersberg, Erlangen (KS), Fürth, Fürth (KS), Garmisch-Partenkirchen, Haßberge, Hof (KS), Ingolstadt (KS), Kempten (Allgäu) (KS), Kitzingen, Landshut (KS), Lindau (Bodensee), Main-Spessart, Miltenberg, München, München (KS), Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Neuburg-Schrobenhausen, Neumarkt i. d. OPf., Neu-Ulm, Nürnberg (KS), Ostallgäu, Passau, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Regen, Regensburg (KS), Rosenheim, Schweinfurt (KS), Weiden i. d. OPf. (KS), Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Würzburg (KS)
- Startbeginn: Juni
- Ausgegebene Karten: 17 873

1.b) Nach welchen Kriterien wurden die vier Pilotkommunen zu Beginn der Einführung der Bezahlkarte und die 15 anschließenden Kommunen ausgewählt (bitte ggf. aufgeschlüsselt auf Pilotkommunen und anschließende Kommunen angeben)?

Die Pilotkommunen haben sich gegenüber der Staatsregierung aktiv zur Teilnahme an der Testphase bereit erklärt. Zudem wurde dabei darauf geachtet, dass sich unter den Pilotkommunen sowohl ANKER-Standorte als auch Anschlussunterbringung und sowohl kreisfreie Stadt als auch Landkreis befinden, um im Rahmen der Pilotierungsphase möglichst viele potenzielle Einsatzszenarien abzudecken.

Auch die Kommunen der 1. Tranche wurden nach Interessenbekundungen ausgewählt.

1.c) Gibt es Kommunen, die vom Einsatz der Bezahlkarte absehen oder Vorbehalte angemeldet haben (falls ja, bitte detailliert auf Einwände der Kommunen eingehen, Auflistung der entsprechenden Kommunen und rechtliche Verpflichtung zur Einführung seitens der Kommunen benennen)?

Die Bezahlkarte wird von allen genannten Kommunen genutzt.

2.a) Welchen Handlungsspielraum haben die Kommunen bei der Einführung, Verwendung und Ausgestaltung der Bezahlkarte vor Ort?

Der Bundesgesetzgeber hat die Bezahlkarte als Modalität der Leistungsgewährung im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) verankert und der Freistaat Bayern übernimmt die Kosten für den Betrieb des Bezahlkartensystems. Daher besteht hinsichtlich Einführung, Verwendung und Ausgestaltung grundsätzlich kein Handlungsspielraum vor Ort.

2.b) Gibt es Anwendungs- und Umsetzungshinweise, Empfehlungen, Vorgaben oder sonstige Regelungen oder Schreiben der Staatsregierung gegenüber den Kommunen, wie die Bezahlkarten in den Kommunen eingeführt und ausgestaltet werden sollen (bitte alle entsprechenden Dokumente aufführen und benennen)?

Die Kommunen wurden im Rahmen des sog. Onboarding-Prozesses sowohl vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) als auch von der PayCenter GmbH in elektronischer Form auf die Funktionsweisen des Bezahlkartensystems hingewiesen bzw. in der Bedienung desselben geschult. Weiterhin erfolgten Hinweise und Muster zum Datenschutz. Das StMI und die PayCenter GmbH stehen im Wege einer wöchentlich stattfindenden Videokonferenz im direkten Austausch mit den Leistungsbehörden. Bei Einzelfragen können sich die Kommunen jederzeit an das StMI und die PayCenter GmbH wenden.

- 2.c) Haben Kommunen in Fällen, in denen einzelne Bedarfe des in § 27a Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) genannten Regelbedarfs nicht gedeckt werden können, die Möglichkeit, bei der Bezahlkarte eine Erhöhung des abhebbaren Betrags über die 50 Euro hinaus für die entsprechenden Personen einzurichten (falls ja, bitte Maximalbetrag benennen und praktische Umsetzung in den Kommunen; falls nein, bitte begründen)?**

Mit der Bezahlkarte werden ausschließlich Bedarfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gedeckt. Soweit ein begründeter Einzelfall vorliegt, bei dem zwingend mehr Bargeld benötigt wird, etwa für medizinisch notwendige Spezialnahrung, die nur bar bezahlt werden kann, ist dies ausnahmsweise möglich. Diese Entscheidung liegt im Ermessen der zuständigen Leistungsbehörde.

- 3.a) Um insbesondere dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 09.02.2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, juris Rn. 139), welches konkrete Bemessungsverfahren zur Festlegung des bisher festgesetzten abhebbaren Betrages von 50 Euro wurde angewandt (bitte Berechnungs- und Datengrundlage sowie verwendete statistische Berechnungsarten, Annahmen und Einschätzungen ausführen; falls kein konkretes Bemessungsverfahren zur Anwendung kam, bitte begründen und insbesondere im Hinblick auf die geltende Rechtsprechung verfassungsrechtlich bewerten)?**

Das zitierte Urteil findet keine Anwendung auf die Bemessung des monatlichen Barbetrages in Höhe von 50 Euro. Die Bezahlkarte deckt den AsylbLG-Bedarf grundsätzlich abschließend, welcher dem zitierten Urteil entsprechend ordnungsgemäß bemessen wird. Eines gesonderten Bemessungsverfahrens im Sinne des oben genannten Urteils des Bundesverfassungsgerichts bedarf es insoweit nicht. Nur für Teilbereiche, in denen (noch) nicht mit Karte bezahlt werden kann, etwa an kleinen Imbissen oder am Pausenverkauf in der Schule, bleibt ein Teil des Bedarfs abhebbar. Hierfür sind 50 Euro pro Monat ausreichend, wobei die Einzelfälle jeweils durch ordnungsgemäße Ermessensausübung betrachtet werden.

- 3.b) Wie kann eine im Asylverfahren befindliche Person geltend machen, dass der entsprechende Bedarf mit der Bezahlkarte nicht gedeckt werden kann und somit Bargeld ausgezahlt werden muss (bitte insbesondere zu Art und Weise sowie entsprechendem Ablauf und ggf. notwendiger Antragsform ausführen)?**
- 3.c) Unter welchen Umständen bzw. nach welchen Kriterien und Voraussetzungen kann eine im Asylverfahren befindliche Person die Bezahlkarte ablehnen und stattdessen weiterhin Bargeld erhalten (bitte auch Anzahl der Fälle, zu denen hier bereits Ausnahmen gemacht wurden, benennen, aufgeschlüsselt auf die Kommunen)?**

Die Fragen 3 b und 3 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der AsylbLG-Bedarf wird grundsätzlich mittels Bezahlkarte gedeckt. Adressaten sind Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, also insbesondere Asylbewerber im laufenden Verfahren und Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt wurde.

Keine Bezahlkarte erhalten anerkannte Asylbewerber und Ukrainer (diese Gruppen bekommen Bürgergeld entsprechend dem Sozialgesetzbuch [SGB] Zweites Buch [II]) sowie Asylbewerber, die ihren Bedarf selbst (z. B. durch Arbeit) decken können. Bei Asylbewerbern unter 14 Jahren wird der Bedarf über die Bezahlkarte der Eltern gedeckt – sie bekommen keine eigene Bezahlkarte.

Die Entscheidung, ob im Einzelfall keine Bezahlkarte ausgehändigt wird und der Bedarf nach Maßgabe der vorstehenden Erwägungen auf die bisherige Weise gedeckt wird, obliegt der zuständigen Leistungsbehörde.

Die Leistungsberechtigten selbst haben kein Wahlrecht.

4.a) Nach welchen Kriterien werden potenzielle durch die Bezahlkarte zahlungsempfangsberechtigte Personen auf die kommunale sowie auf die bayernweite Positivliste (sog. Whitelist) gesetzt (bitte ggf. differenziert nach kommunaler und bayernweiter Liste angeben)?

Eine kommunale Whitelist gibt es derzeit nicht.

Auf die bayernweite Whitelist können Einträge insbesondere folgender Empfängerkategorien aufgenommen werden: Rechtsanwälte, regionale (Sport-)Vereine, öffentliche Stellen, ÖPNV-Anbieter, Telekommunikationsanbieter, Versicherungen, Bildungsangebote (u. a. Volkshochschulen, Schulen, Fahrschulen) und Ärzte.

Damit der Zweck der Bezahlkarte, Überweisungen ins Ausland zu verhindern, nicht unterlaufen wird, ist eine Aufnahme von Onlinehändlern und Inkassounternehmen auf die bayernweite Whitelist nicht möglich.

Falls einzelne Zahlungen aufgrund von in der Vergangenheit – vor Einführung des Bezahlkartensystems – eingegangenen Verpflichtungen des jeweiligen Leistungsempfängers notwendig sind, ist es zudem möglich, gezielt nur dessen Bezahlkarte für einen bestimmten Empfänger einzeln freizuschalten, damit dieser seine Schulden tilgen kann.

4.b) Muss eine die Bezahlkarte besitzende Person für jede auszuführende Überweisung einen Einzelantrag bei der zuständigen Behörde stellen, um eine Zahlung tätigen zu können, bzw. beantragen, dass die zahlungsempfangende Person auf die Positivliste aufgenommen wird (falls ja, bitte notwendige Form und zuständige Stelle benennen; falls nein, bitte alternativen Überweisungsweg bzw. Aufnahmeprozess für die Positivliste aufzeigen)?

Es genügt, dass die empfangende Stelle auf der Whitelist ist. Die Transaktionen können dann durch die Leistungsberechtigten selbst angestoßen werden, hier bedarf es keiner weiteren Anträge.

- 4.c) Kann eine die Bezahlkarte besitzende Person auch einen Antrag zur Aufnahme einer zahlungsempfangenden Person auf die Positivliste bei einer Person (ggf. auch anonym) stellen, die nicht direkt für die im Asylverfahren befindliche Person zuständig ist (falls ja, bitte zuständige Stelle benennen; falls nein, bitte begründen)?**

Die Landkreise und kreisfreien Städte organisieren, wie sie die Anträge entgegennehmen.

- 5.a) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Bezahlkarte zu keiner Absenkung der tatsächlichen Leistungen für die Betroffenen vor Ort führt und damit im Widerspruch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stehen würde, die besagt, dass es aufgrund migrationspolitischer Erwägungen zu keiner Absenkung der Leistungen an im Asylverfahren befindliche Personen kommen darf (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 und BVerfG, Beschluss vom 19.10.2022 – 1 BvL 3/21)?**

Die Gewährung des vorgeschriebenen Bedarfs mittels Bezahlkarte stellt lediglich eine Modalität der Leistungsgewährung dar (wie eine Gewährung mittels Gutscheinen oder Bargeld). Es kommt dadurch zu keiner Absenkung der Leistungen.

- 5.b) Welche Lernerfahrungen und Anpassungsnotwendigkeiten haben sich seit der Einführung ergeben (bitte mit Nennung der entsprechend veranlassenden Maßnahmen zur Verbesserung)?**

Im Rahmen der Pilotphase und darüber hinaus bestand und besteht ein enger und regelmäßiger Austausch zwischen den Leistungsbehörden, der PayCenter GmbH und dem StMI. Da der Freistaat Bayern das erste Flächenland ist, das ein Bezahlkartensystem landesweit eingeführt hat, befindet sich die Entwicklung des Systems nach wie vor im Fluss und erfährt kontinuierliche Updates. So wurde beispielsweise die Möglichkeit geschaffen, bei Bedarfsgemeinschaften auch Personen unter 14 Jahren, die keine eigene Bezahlkarte erhalten, automatisch zu berücksichtigen. Bei Kartensperren aufgrund falscher PIN-Eingabe wurde der Freischaltungsprozess teilautomatisiert. Für das Deutschlandticket werden Anbieter auf der Homepage genannt, bei denen ein Bezug mit der Bezahlkarte problemlos funktioniert.

- 5.c) Wann ist eine unabhängige Evaluation der Einführung der Bezahlkarte vorgesehen (bitte zuständige Stelle und Umfang der Evaluation benennen; falls nicht geplant, bitte begründen; falls nur interne Evaluation, bitte begründen und Zeitrahmen nennen)?**

Das Bezahlkartensystem wird laufend durch das StMI und alle nutzenden Stellen auf Verbesserungspotenzial untersucht.

- 6.a) Welche Einwände, Probleme und Herausforderungen wurden vonseiten des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Hinblick auf die Bezahlkarte adressiert (bitte auch entsprechende Maßnahmen aufführen, um diesen Einwänden entgegenzuwirken)?**

Anlässlich der Einführung des Bezahlkartensystems stand das StMI im Austausch mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz. Auf die Einhaltung datenschutz-

rechtlicher Vorgaben wurde bei der Konzeption des Bezahlkartensystems geachtet. Die Leistungsbehörden haben umfassende, durch das StMI in Zusammenarbeit mit der PayCenter GmbH erarbeitete Unterlagen (inkl. Muster) zum Datenschutz erhalten. Für den Landesbeauftragten für den Datenschutz war wesentlich, dass die Leistungsbehörden in einzelne mit der Bezahlkarte durch den Leistungsempfänger vorgenommene Bezahlvorgänge (Umsätze) keinen Einblick haben. Dies war nach der Konzeption des Bezahlkartensystems von Anfang an technisch ausgeschlossen.

6.b) Welche Maßnahmen wurden unternommen, um zu verhindern, dass die Einschränkungen der Bezahlkarte als Sanktionsmittel missbraucht werden?

Die praktischen Modalitäten zur Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte, etwa zur örtlichen Beschränkung des Einsatzbereiches, müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und können daher nicht als Sanktionsmittel missbraucht werden.

6.c) Welche Vorgaben gibt es bezüglich der Bearbeitungsdringlichkeit der Anträge in Bezug auf die Bezahlkarte, z. B. zur Aufhebung einer örtlichen Beschränkung der Gültigkeit der Bezahlkarte (bitte mit Nennung entsprechender Konsequenzen für die verantwortliche Verwaltungskraft bei zeitlichem Verzug)?

Die Verantwortlichkeit hierfür liegt bei der jeweils zuständigen Leistungsbehörde.

7.a) Nach welchen Kriterien bzw. auf welcher rechtlichen Grundlage dürfen Behörden die Guthabenhöhe sichten und bereits gutgeschriebene Leistungen von der Bezahlkarte wieder zurückbuchen (bitte ggf. für beide Aspekte getrennt ausführen)?

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung des Guthabenstandes einer Bezahlkarte ist Art. 4, 5 Bayerisches Datenschutzgesetz i. V. m. der Aufgabe der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG.

Bereits gutgeschriebene Beträge dürfen nur zurückgebucht werden, soweit dies rechtlich zulässig ist. Dies gilt etwa in Fällen einer Überschreitung des nach § 7 Abs. 5 AsylbLG zulässigen Freibetrags. Für die Leistungsempfänger birgt die Karte den Vorteil, dass eine Karte bei Verlust oder Diebstahl – sogar vom Leistungsempfänger selbst – gesperrt werden kann, sodass keine finanziellen Einbußen entstehen.

7.b) Welche Maßnahmen wurden veranlasst, um zu verhindern, dass bereits gutgeschriebene Leistungen zurückgebucht werden, ohne dass tatsächliche Missbrauchsfälle vorliegen (bitte auch Möglichkeiten für die Betroffenen benennen, zurückgebuchte Beträge wieder zurückzuerhalten)?

Bereits gutgeschriebene Leistungen werden nur zurückgebucht, wenn dies gesetzlich zulässig ist, bei Diebstahl oder Verlust der Karte oder in dem Falle, wenn diese nicht mehr benötigt wird, also von der Kommune gekündigt wurde.

- 7.c) Sind dem kartenausstellenden Unternehmen, PayCenter GmbH, die Ausländerzentralregisternummern (AZR-Nummern) der jeweiligen Personen bekannt (falls ja, bitte Notwendigkeit begründen und insbesondere auch datenschutzrechtlich bewerten; falls nein, bitte tatsächliche technische bzw. praktische Umsetzung ausführen)?**

Der PayCenter GmbH ist die AZR-Nummer der Leistungsempfänger bekannt. Diese dient als zentraler Identifikator und ermöglicht auch entsprechende Schnittstellen zu den AsylbLG-Fachverfahren. Da die PayCenter GmbH datenschutzrechtlich auch als Auftragsverarbeiter der Leistungsbehörde agiert, darf dieser – wie der Leistungsbehörde – die AZR-Nummer bekannt sein.

- 8.a) Warum ist auf den Bezahlkarten sehr präsent der Hinweis „Bezahl Karte“ angebracht (bitte auch Bemühungen zur Entfernung des Hinweises ausführen, um etwaigen Stigmatisierungen entgegenzuwirken und dem Recht auf Privatsphäre gerecht zu werden)?**

Für die Karte wurde ein Design gewählt, welches gewöhnlichen EC- oder Debitkarten ähnelt und nicht auffällig ist. Daran ändert auch der Aufdruck „Bezahl Karte“ nichts. Aufgrund der geringen Größe (etwa 15 mm x 8 mm), der Platzierung am Rand, der Farbe (weiß auf einem sehr hellen Hintergrund) und dem Gesamtgefüge mit weißer Schrift und einem Kartenlogo sticht der Aufdruck nicht ins Auge.

- 8.b) Darf nur eine gewisse Höhe auf dem Guthaben der Bezahlkarte verbucht sein (falls ja, bitte Höhe des erlaubten Betrags sowie Kontroll- und ggf. Sanktionsmechanismus ausführen)?**

Die Höhe an Guthaben, welches auf den Karten maximal vorhanden sein kann, ist faktisch technisch nicht limitiert, wird allerdings durch die gesetzlichen Vorgaben zur Höhe des maximalen (Vermögens-)Freibetrags bestimmt. Danach wird vorhandenes Vermögen bei der Leistungsgewährung grundsätzlich angerechnet – abzüglich eines (Vermögens-)Freibetrags. Der Freibetrag entspricht im Grundleistungsbezug 200 Euro. Durch das Bezahlkartensystem können diese gesetzlichen Vorgaben effektiv vollzogen werden.

- 8.c) Wie wird den Bildungs- und Teilhabebedarfen von Kindern und Jugendlichen durch die Bezahlkarte (und den damit einhergehenden Beschränkungen und Eingriffen) Rechnung getragen?**

Leistungen für Bildung und Teilhabe können von der Leistungsbehörde grundsätzlich unmittelbar an den jeweiligen Anbieter überwiesen werden. Soweit diese jedoch an die Leistungsempfänger ausbezahlt werden, erfolgt dies im Regelfall über die Bezahlkarte.

Sofern im Einzelfall völlig atypische Bargeldausgaben anfallen, hat die zuständige Leistungsbehörde nach eigenem Ermessen die Möglichkeit, den zur Verfügung stehenden Bargeldabhebebetrag zu erhöhen.

Zudem können auch Schulen für Transaktionen auf die bayernweite Whitelist aufgenommen werden, sodass die Zahlungen auch bargeldlos getätigt werden können.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.